

Abgabepflicht der Unternehmer nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Herzlich willkommen zu unserer Kurzinformation

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.kuenstlersozialkasse.de**

Stand: 01/2010



**KÜNSTLER
SOZIALKASSE**

Überblick

Vortrag

**Gründe für die
Künstlersozialversicherung**

Finanzierung

Organisation

Fragen

Versicherungsvoraussetzungen

Künstlersozialabgabe

Abgabepflicht der Unternehmen

Novelle 2007

Ausgleichsvereinigung

Gründe für die Künstlersozialversicherung

**Obligatorische Renten- und Krankenversicherung
nur für wenige Selbständige**

„Künstlerbericht“ der Bundesregierung 1975

Handlungsbedarf

- **Absicherung schaffen für selbständige
Künstler und Publizisten**
- **zu annehmbaren Bedingungen**

Veränderungen des Arbeitsmarktes

Kultur

- Im speziellen Arbeitsmarktsegment Kultur ist festzustellen, dass in den letzten 25 Jahren seit Bestehen der Künstlersozialversicherung über den engeren Kern der Künstlerinnen und Künstler hinaus Angehörige von immer mehr Berufsgruppen ihre Arbeit selbständig und nicht mehr im klassischen Angestelltenverhältnis ausüben.
- In manchen Berufsfeldern hat sich die zuvor in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübte Tätigkeit sukzessiv in eine Tätigkeit von Selbständigen entwickelt.
- Die Einsparung von Personalkosten bei abhängig Beschäftigten ist ein Faktor, der zu einer steigenden Zahl an Selbständigen geführt hat.

Integration der Selbständigen in das allgemeine soziale Sicherungssystem

In das allgemeine soziale Sicherungssystem sind Selbständige in folgenden EU-Mitgliedsstaaten integriert:

- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechien
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Zypern

Obligatorische Sondersysteme für alle Selbständigen haben folgende Länder:

- Belgien
- Österreich
- Portugal

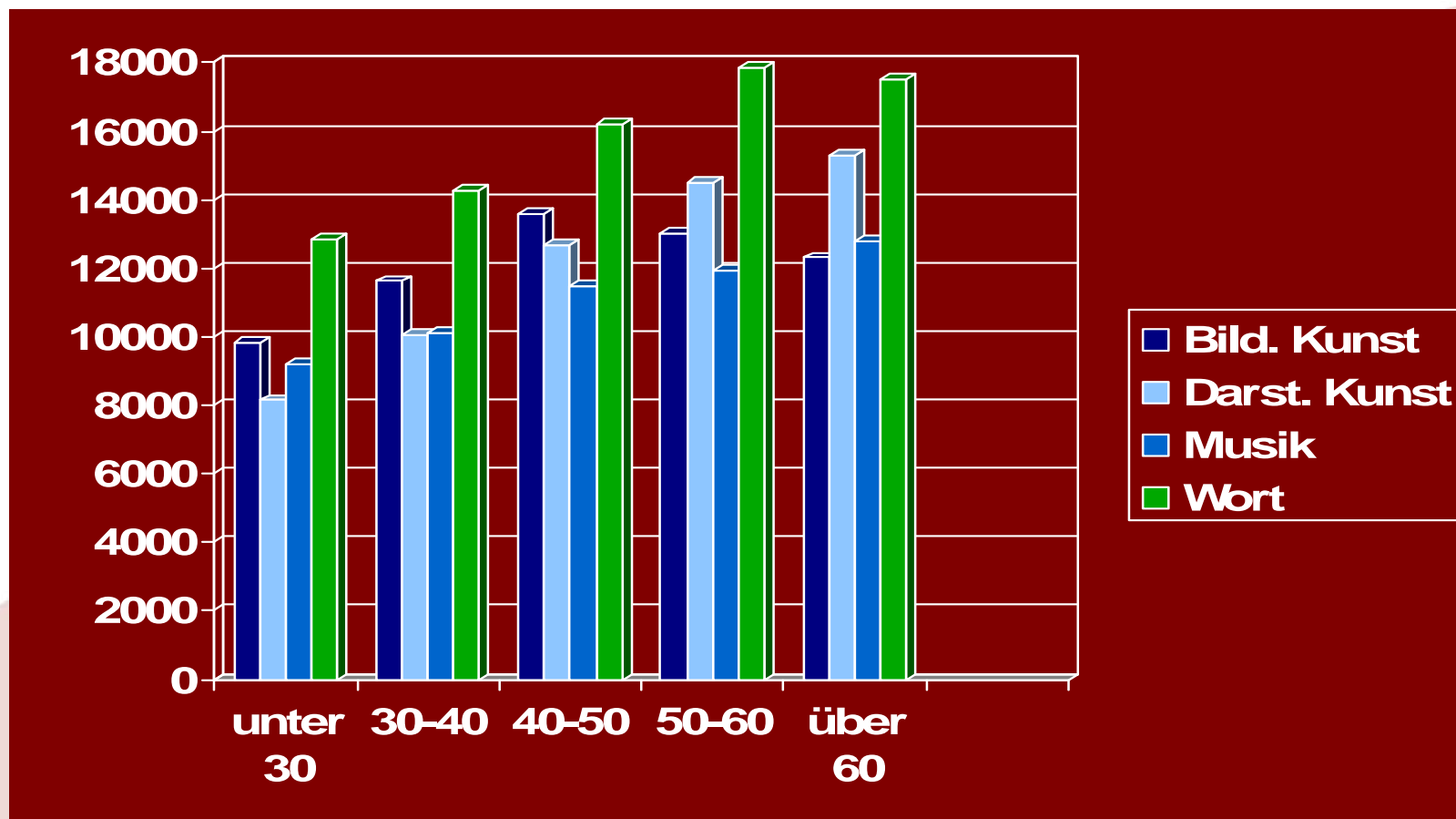
Mischsysteme

Mischsysteme mit einer teilweisen Absicherung im allgemeinen Sozialversicherungssystem und einer teilweisen Absicherung im Sondersystem sind in Frankreich und Italien anzutreffen.

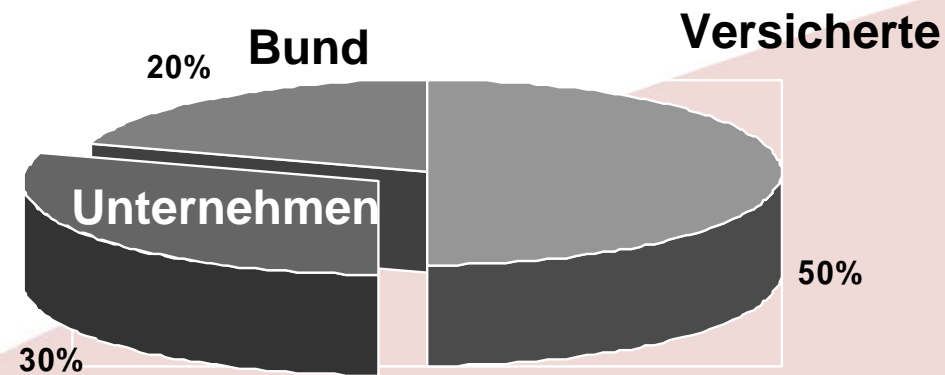
Sondersysteme

Sondersysteme speziell für selbständige Künstler und Publizisten sowie für selbständige Landwirte mit erheblichen staatlichen Zuschüssen gibt es nur in Deutschland, weil die durchschnittlichen Einkommen dieser Personen gering sind.

Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten zum 01.01.2009



Finanzierung der Künstlersozialversicherung



Die Verwaltungskosten der KSK trägt allein der Bund

Organisation der Künstlersozialversicherung

Künstler/Publizisten
50 %

Bund
20 %

Unternehmen
30 %

Künstlersozialkasse
(Unterstützung durch Beirat)

- Versicherung
- Künstlersozialabgabe
- Überwachung: KSK/DRV
- Bundeszuschuss
- Abführung der Beiträge

Kranken-/Pflegevers.
AOK, BEK, DAK,
TK, BKK, IKK ...

Rentenvers.
DRV

Private KV
PKV-Zuschuss

Versicherungsvoraussetzungen

Versichert wird, wer eine

- **künstlerische oder publizistische Tätigkeit**
- **selbständig und erwerbsmäßig ausübt und**
- **im Zusammenhang damit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt**

Nachweis z. B. durch Verträge, Ausbildungsnachweise, Wertungen Dritter, Ausstellungsnachweise, Werbematerial

Beginn der Versicherung am Tag der Meldung bei der KSK

Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten im Bereich Wort:

- Ausbilder im Bereich Wort
- Autor
- Bildjournalist, Bildberichterstatter, Pressefotograf
- Drehbuchautor
- Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung *)
- Journalist, Redakteur
- Korrespondent, Texter
- Kritiker
- Lektor
- PR-Fachmann *)
- Schriftsteller, Dichter
- Übersetzer / Bearbeiter *)
- wissenschaftlicher Autor

*) *Wegen Besonderheiten in der Künstlereigenschaft im Einzelfall zu prüfen*

Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst:

- Ausbilder im Bereich bildende Kunst / Design
- Bildhauer / Plastiker
- experimenteller Künstler (z. B. Objektmacher)
- Fotograf (künstlerischer), Lichtbildner, Fotodesigner
- Grafik-, Mode-, Textil-, Industrie-Designer
- Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator
- Layouter
- Maler, Zeichner, Grafiker
- Performance- *), Aktionskünstler *)
- Videokünstler, Colorist (Trickfilm) *)
- Werbefotograf, Stylist, Visagist
- Webdesigner

**) Wegen Besonderheiten in der Künstlereigenschaft im Einzelfall zu prüfen*

Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten im Bereich Musik:

- Arrangeur (Musikbearbeiter)
- Ausbilder im Bereich Musik
- Chorleiter
- Disk-Jockey *), Alleinunterhalter
- Instrumentalsolist
- Musiker
- Kapellmeister, Dirigent
- Komponist
- Librettist, Textdichter
- Liedermacher, Musiklehrer
- Sänger
- Tanz-, Popmusiker (Instrumentalist)
- Tonmeister *)

**) Wegen Besonderheiten in der Künstlereigenschaft im Einzelfall zu prüfen*

Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst:

- Ausbilder im Bereich darstellende Kunst
- Balletttänzer, -meister
- Ballettlehrer, Tanzpädagog*in *)
- Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner
- Bühnenmaler
- Dompteur
- Dramaturg
- Eiskunstläufer (Showbereich)
- Geräuschemacher, -tonmeister
- Kameramann
- Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler
- Quizmaster, Entertainer, Komiker
- Regisseur, Filmemacher, Choreograph
- Schauspieler, Kabarettist
- Sprecher, Synchronsprecher, Moderator, Rezitator
- Sprecherzieher (von Schauspielern, Sängern, usw.)
- Tänzer *)
- Theaterpädagoge
- Travestiedarsteller (Showbereich)
- Unterhaltungskünstler, Artist, Zauberer, Clown

**) Wegen Besonderheiten in der Künstlereigenschaft im Einzelfall zu prüfen*

Rechtsprechungsübersicht Versicherte

Ausgeübte Tätigkeit:	Künstlerische / publizistische Tätigkeit		Urteil vom:	Aktenzeichen BSG-Urteil:
	Ja	Nein		
Afro Dance, Caribbean Dance	X		20.04.1994	3/12 RK 14/92
Archäologe (kein wissensch. Autor)		X	23.03.2006	3 KR 13/05
Ausstellungsmacher		X	26.01.2006	3 KR 01/05
Catcher (kein Unterhaltungs- künstler)		X	26.11.1998	3 KR 12/97
Feintäschner (Keine Anerkennung i. Fachkreisen)		X	24.06.1998	3 KR 13/97 R
Japanische Teezeremonie		X	12.05.2005	3 KR 13/04 R
Kreativer Kindertanz		X	01.10.2009	3 KS 03/08 R
Künstlereigenschaft als GmbH- Geschäftsführer	X		13.03.2001	3 KR 12/00 R
Museumsführerin		X	24.06.1998	3 KR 10/97 R
Musikgarten-Lehrerin		X	01.10.2009	3 KS 02/08 R

Rechtsprechungsübersicht Versicherte

Ausgeübte Tätigkeit:	Künstlerische / publizistische Tätigkeit		Urteil vom:	Aktenzeichen BSG-Urteil:
	Ja	Nein		
Restauratorin Textilien		X	25.09.2001	3 KR 18/00 R
Sprachgestaltung Waldorfschule	X		10.10.2001	3 KR 30/99 R
Tango-Tänzerin / -lehrerin (keine Kunstlehre)		X	07.12.2006	3 KR 11/06
Tätowierer		X	28.02.2007	3 KS 2/07
Technischer Redakteur (Bedienungsanl.)	X		30.01.2001	3 KR 7/00 R
Trauerredner	X		23.03.2006	3 KR 09/05
Visagistin	X		12.05.2005	3 KR 39/04
Web-Design	X		07.07.2005	3 KR 37/04

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

- **Jahresarbeitseinkommen nicht über 3.900 €**
- **andere nicht künstlerische/publizistische Tätigkeit**
- **Mitglied in anderen Versorgungssystemen**
- **Altersrentenbezieher**
- **Vollendung des 65. Lebensjahres**
- **Wehr- und Zivildienstleistende**

Künstlersozialabgabe

§ 23 KSVG

Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§24 KSVG) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25)

Typische Verwerter



Verlage, Presseagenturen u. Bilderdienste



Theater, Orchester, Chöre u. vergleichbare Unternehmen



Theater-, Konzert- u. Gastspieldirektion, sonstige Unternehmen



Rundfunk, Fernsehen



Hersteller bespielter Bild- und Tonträger



Galerien, Kunsthandel



Werbung/Öffentlichkeitsarbeit für Dritte



Varieté, Zirkus und Museen

Aus- u. Fortbildungseinrichtungen

Eigenwerbung / Öffentlichkeitsarbeit



- Unternehmer betreiben für das eigene Unternehmen



- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit



- und erteilen nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten

- Ausnahme:**
- private Hochzeits- o. Geburtstagsfeier
 - Betriebsfest nur für feste Mitarbeiter und Angehörige

Nicht nur gelegentliche Auftragserteilung

Werden Aufträge an selbständige Künstler / Publizisten für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen erteilt (z. B. Gestaltung einer Internetseite, Entwurf eines Flyers, Fotos und redaktionelle Texte für einen Geschäftsbericht, Nutzung von Design-Leistungen)

- **reicht eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung.**
- **Bei größeren Maßnahmen mit einem erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn Ausstellungen, Werbemaßnahmen o. ä. regelmäßig alle 3 oder 5 Jahre stattfinden.**

Generalklausel I

Nutzung künstl./publ. Werke oder Leistungen



- Unternehmer erteilen nicht nur gelegentlich Aufträge



- an selbständige Künstler oder Publizisten



- um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des eigenen Unternehmens zu nutzen



- wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen

Generalklausel II

Durchführung von Veranstaltungen mit künstl./publ. Werken oder Leistungen

Abgabepflicht besteht für sonstige Unternehmer,

- **die in einem Kalenderjahr mehr als 3 Veranstaltungen durchführen,**
- **in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden,**
- **wenn in diesem Zusammenhang Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden,**
- **um mit dieser Nutzung Einnahmen zu erzielen.**

Künstlersozialabgabe

Grundsätzlich gilt:

Jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen von natürlichen Personen oder Personengesellschaften führt

- **entweder zur Künstlersozialabgabepflicht**
- **oder zur Beitragspflicht in der allgemeinen**
- **Sozialversicherung**

Bemessungsgrundlage I

Die Künstlersozialabgabe ist

- ein fremdnütziger Sozialversicherungsbeitrag
- unabhängig von der Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten
- nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen abdingbar

Abgabepflichtige Unternehmen

- zahlen Entgelte
- für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen
- an selbständige Künstler / Publizisten

Bemessungsgrundlage II

- Gagen
- Honorare
- Tantiemen
- Lizenzen
- Ausfallhonorare

usw.

- Sachleistungen
- Nebenkostenersatz
- Material
- Hilfskräfte
- Fremdkosten
- Equipment
- Transportkosten

usw.

Künstlersozialabgabefrei sind...

- **Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, Unternehmergesellschaft [haftungsbeschränkt], AG, e. V.)**
- **Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, VG Bild-Kunst, VG Wort, GVL)**
- **die ausgewiesene Umsatzsteuer**
- **steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reisekosten)**
- **steuerfreie Zahlungen gem. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)**

Steuerfreie Aufwandsentschädigung

- **Reisekosten des selbständigen Künstlers / Publizisten**
 - **Reisekosten sind**
 - **Fahrtkosten** (nachgewiesene Aufwendungen oder im Rahmen der steuerlichen Pauschalen)
 - **Verpflegungsmehraufwand** (im Rahmen der steuerlichen Pauschalen)
 - **Übernachungskosten** (nachgewiesene Aufwendungen)
 - **Reisenebenkosten** (nachgewiesene Aufwendungen)
- **übliche Bewirtungskosten** (Nachweis, s. EStR Abschnitt 21)

Übungsleiterpauschale

- Öffentlich-rechtliche Institutionen oder
- anerkannte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen
- ✓ zahlen an Nebenberufler
- ✓ Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter, Dirigenten oder andere Künstler
- ✓ steuerfrei bis zu 2.100 € im Jahr (bis 2006 = 1.848 €)
- ✓ schriftliche Bestätigung des Künstlers/Publizisten

Abgabepflichtig sind...

- ✓ **alle Entgelte an selbständige Künstler oder Publizisten**
 - **auch wenn diese nach dem KSVG nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind.**

Nicht maßgeblich sind

- **die Staatsangehörigkeit,**
- **der ständige Aufenthalt,**
- **die steuerliche Einstufung (z. B. als Gewerbebetrieb) oder**
- **die Zahl der Arbeitnehmer des Künstlers oder Publizisten**

1. Beispiel zur Bemessungsgrundlage:

Norbert Blitze
Fotodesigner
Nordseestr. 1
26389 Wilhelmshaven

Rechnung an

Werbeagentur
Dombrowski GmbH
Vereinigungsstr. 1
10357 Berlin

Aufnahmehonorar	2.000,00
Bildrechte f. 1 Jahr	500,00
6 KB-Filme	180,00
3 Polaroids	60,00
Studiomiete	400,00
Model-Gage	1.200,00
Hair-Styling	150,00
Reisekosten Model	110,00
Reisekosten N. Blitze	
100 km á 0,30	30,00
netto	4.630,00
Umsatzsteuer	<u>740,80</u>
	5.370,80

Lösung: An die KSK zu melden sind 4.600,00 €

2. Beispiel zur Bemessungsgrundlage

Werbeagentur
Max Muster
Nordseestr. 3
26389 Wilhelmshaven

Rechnung an

Gemeinde Überall
- Touristikzentrale -
Ostseestr. 5
99999 Überall

Vorgespräche bzw. Abstimmung der neuen
Touristikzeitschrift „Ostseedüne 1/2008“

500,00 €

Entwurf/Gestaltung/Layout/Reinzeichnung
der o. g. Ausgabe

3.000,00 €

Kopierkosten lt. Belegen

250,00 €

Druckkosten lt. Beleg f. 5.000 Exemplare

10.000,00 €

netto 13.750,00 €

19 % Umsatzsteuer (auf 3.500,00 €)

665,00 €

14.415,00 €

Lösung: An die KSK zu melden sind **3.750,00 €**

Nachträgliche Vervielfältigungskosten

Nicht zum Entgelt gehören Leistungen, die für sich genommen nicht künstlerisch sind und erst nach Abschluss der künstlerischen Leistung oder Erstellung des künstlerischen Werkes anfallen und für den Erhalt oder die Möglichkeit zur Nutzung des Werkes nicht erforderlich sind (z. B. Vervielfältigungskosten).

Höhe der Künstlersozialabgabe

Jahr:	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Vomhundert satz:	3,8	3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9

Beispiel:

- gemeldete Entgelte für 2009: 30.000,00 €

- Künstlersozialabgabe 2009:
30.000,00 € x 4,4 v. H. 1.320,00 €

Folgen der Abgabepflicht

- Meldung der Entgelte (bis 31.03. für Vorjahr), § 27 KSVG
- Zahlung der Abgabe und der Vorauszahlungen, § 27 KSVG
- Aufzeichnung der Entgelte, § 28 KSVG
- Auskunft- und Vorlagepflichten, § 29 KSVG

- bei Verstößen:
- Schätzung der Entgelte, § 27 KSVG
 - Säumniszuschläge, § 30 KSVG
 - Bußgeld, § 36 KSVG

Auskunfts- und Vorlagepflicht, § 29 KSVG

- **über alle Tatsachen zur Feststellung**
 - ✓ **der grundsätzlichen Abgabepflicht**
 - ✓ **der Höhe der Künstlersozialabgabe**
- **fortlaufende Aufzeichnungen über die abgabepflichtigen Entgelte**
- **alle den Aufzeichnungen zugrunde liegenden Unterlagen**
- **alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher**
- **sonstiger Unterlagen (z. B. Verträge, Vereinbarungen)**
- **Meldungen an andere Sozialversicherungsträger**
- **Prüfberichte der Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden**

Gesetzesnovelle 2007

Stärkung der Künstlersozialversicherung und des Kulturstandortes Deutschland durch Sicherung der Finanzierung bei steigenden Versicherungszahlen durch:

- **stärkere und systematische Überprüfung der Entgeltmeldungen der Versicherten**
- **Unterstützung durch die Deutsche Rentenversicherung bei der vollständigen Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmen**
- **Übernahme der Betriebsprüfung der Arbeitgeber durch die Deutsche Rentenversicherung auch in Sachen Künstlersozialabgabe**
- **Die KSK bleibt weiterhin Einzugsstelle für die Beiträge der Versicherten und die Abgabe der Unternehmen und damit auch deren Ansprechpartner in allen Fragen zum KSVG.**
- **Sie ist außerdem weiterhin zuständig für die Prüfung der Unternehmen ohne Beschäftigte und für die Errichtung und Prüfung von Ausgleichsvereinigungen.**

Ausgleichsvereinigung (§ 32 KSVG)

- **Gründung durch abgabepflichtige Unternehmen einer Branche oder eines Verbandes**
- **Vereinbarung mit der KSK über abweichende Berechnungsgrößen**
- **Zustimmung des Bundesversicherungsamtes**
- **Ausgleichsvereinigung**
 - ✓ meldet die maßgeblichen Berechnungsgrößen
 - ✓ zahlt die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen mit befreiender Wirkung für die Mitglieder
 - ✓ kann Verwaltungskosten geltend machen

Ausgleichsvereinigung

Vorteile für Unternehmer:

- keine Aufzeichnungen
- keine Meldungen
- keine Zahlungen an KSK
- keine Betriebsprüfungen

Kontakt Daten:

Sabine.Schlueter@kuenstlersozialkasse.de

Katharina.Goerder@kuenstlersozialkasse.de

Karin.Eichhorn@kuenstlersozialkasse.de

Rechtsprechungsübersicht Verwerter

Ausgeübte Tätigkeit:	Künstl. / publ. Tätigkeit bzw. Bemessungsgrundlage:		Urteil vom:	Aktenzeichen BSG-Urteil:
	Ja	Nein		
Auslandshonorare, Ausfallhonorare	X		20.07.1994	3/13 RK 63/92
Covergestaltung und Booklet	X		28.02.1996	3 RK 12/95
Gemäldefotografie		X	24.06.1998	3 KR 11/97 R
GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer	X		17.06.1999	3 KR 1/98 R
GmbH-Gesellschafter-Gehalt	X		15.01.2009	3 KS 05/08 B
Industriedesign	X		30.01.2001	3 KR 1/00 R
Inhabergeführte Werbeagentur	X		24.07.2003	3 KR 37/02 R
Musikverein-Musikschule	X		20.11.2008	3 KS 05/07
Mitarbeiterzeitung	X		18.09.2008	3 KS 01/08
Mitwirkung v. Autoren an Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	X		11.04.2002	3 KR 46/01 R
Model und Moderator bei Damenunterwäschevorführungen	X		25.10.1995	3 RK 24/94

Rechtsprechungsübersicht Verwerter

Ausgeübte Tätigkeit:	Künstl. / publ. Tätigkeit bzw. Bemessungsgrundlage:		Urteil vom:	Aktenzeichen BSG-Urteil:
	Ja	Nein		
Nebenkosten, Auslandshonorare	X		20.07.1994	3/12 RK 54/93
Pressefotografen	X		27.03.1996	3 RK 10/95
Profisportler in Werbespots		X	24.01.2008	3 KS 1/07
Soziale Künstlerförderung, Autorenlesungen	X		21.08.1996	3 RK 31/05
Talkshowgäste (außerhalb von Kunst und Publizistik)		X	28.08.1997	3 RK 13/96
Übersetzung von Werbebroschüren, Bedienungsanleitungen usw.		X	07.12.2006	3 KR 2/06
Verwertung von Namensrechten / Merchandising		X	26.01.2006	3 KR 3/05
Veranstaltung mit Auslandsbezug	X		18.09.2008	3 KS 04/07
Werbefotografie	X		04.03.2004 12.11.2006	3 KR 15/03 R 3 KR 10/03 R

Künstlersozialkasse

FRAGEN - KRITIK - ANREGUNGEN ... ???

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Weitere Informationen unter www.kuenstlersozialkasse.de